



Teilnahme am Religionsunterricht

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 20.06.2003 (ABl. NRW. S. 232), BASS 12-05 Nr. 1

Name der Schülerin / des Schülers:	
Klasse:	Konfession:

Bitte ausfüllen und der bisherigen Lehrkraft zur Kenntnisnahme vorlegen. Danach das Formular bei der Schulleitung abgeben. Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten.

<p><input type="checkbox"/> <u>Abmeldung vom Religionsunterricht:</u></p> <p>Hiermit melde ich mich vom Religionsunterricht ab.</p> <p>Ich habe bisher am <input type="checkbox"/> evangelischen <input type="checkbox"/> katholischen Religionsunterricht bei Frau / Herrn _____ teilgenommen.</p>
<p><input type="checkbox"/> <u>Anmeldung zum Religionsunterricht:</u></p> <p>Ich habe bisher nicht am Religionsunterricht teilgenommen.</p> <p>Ich möchte zukünftig am <input type="checkbox"/> evangelischen <input type="checkbox"/> katholischen Religionsunterricht teilnehmen.</p> <p>Ich habe bisher am PP-Unterricht bei Frau / Herrn _____ teilgenommen.</p>

Solingen, _____

Unterschrift der Schülerin / des Schülers

Solingen, _____

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Kenntnisnahme der Lehrkraft, deren Kurs verlassen wird, und der Schulleitung:

Solingen, _____

Unterschrift der Fachlehrkraft

Solingen, _____

Unterschrift der Schulleitung

Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten!



Albert-Schweitzer-Schule

Städtische Realschule für
Jungen und Mädchen
Solingen-Wald

Kornstraße 6, 42719 Solingen

Telefon: (0212) 599 64-0

Fax: (0212) 599 64-39

E-Mail: RS-Albert-Schweitzer@solingen.de

Homepage: www.ass-solingen.de

Hinweise:

- Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, nehmen am Fach Praktische Philosophie teil, falls dieses Fach in der entsprechenden Jahrgangsstufe eingerichtet ist. Ansonsten werden sie zur Beaufsichtigung einer Lerngruppe zugeteilt.
- Wenn bei einer Abmeldung hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen, wird eine Zeugnisnote erteilt.
- Eine Anmeldung zum Religionsunterricht bzw. eine Ummeldung wird in der Regel zum Schuljahres- bzw. Halbjahresanfang umgesetzt.

Rechtsgrundlage (BASS 12-05 Nr. 1):

Auszug aus dem RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 20.06.2003 (ABl. NRW. S. 232):

6. Teilnahme am Religionsunterricht

- 6.1 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an dem Religionsunterricht ihrer Konfession oder Religionsgemeinschaft teilzunehmen, soweit sie nicht gemäß § 31 Abs. 6 SchulG befreit sind.
- 6.2 Eine Abmeldung ist schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter entweder durch die Erziehungsberechtigten oder nach Erreichen der Religionsmündigkeit (ab 14 Jahren) von der Schülerin oder dem Schüler selbst mitzuteilen. Melden sich Minderjährige vom Religionsunterricht ab, so sind deren Erziehungsberechtigte darüber zu informieren.
Die Befreiung vom Religionsunterricht kann nicht an bestimmte Termine gebunden werden. Bei Widerruf der Erklärung besteht die Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichts. Wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen, wird eine Note erteilt. Die Schule kann aus organisatorischen Gründen die erneute Teilnahme auf den Beginn des Schulhalbjahres beschränken.
- 6.3 Die Schule hat gegenüber Schülerinnen und Schülern, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, eine Aufsichtspflicht, die sich auch auf Freistunden erstreckt.

8. Unterricht für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen

- 8.1 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind zur Teilnahme am Fach Praktische Philosophie verpflichtet, soweit dieses Fach in der Ausbildungsordnung vorgesehen und an der Schule eingerichtet ist.